

- Anhörungsentwurf -

Stand: 16. Februar 2012

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3 des Qualitätssiche-
rungsgesetzes
(Einvernehmensersatzverordnung - EEVO)**

Auf Grund von § 5 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 566) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Ersetzung des nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes erforderlichen Einvernehmens. § 2 dieser Verordnung ermächtigt die Hochschulen, das Ersetzungsverfahren durch Satzung zu regeln, und legt Mindestvoraussetzungen dafür fest. Die §§ 3 bis 5 finden Anwendung, soweit und solange die Hochschulen eigene Regelungen nach § 2 nicht getroffen haben.

§ 2

Regelung des Ersetzungsverfahrens durch Satzung der Hochschule

(1) Die Hochschulen können das Verfahren zur Ersetzung eines nicht erreichten Einvernehmens über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes durch Satzung regeln. Dabei sind die nachfolgenden Rahmenvorgaben zu beachten.

(2) Am Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens sind Vertreter des Vorstandes der Hochschule und aus dem Kreis der Studierenden legitimierte Vertreter mit gleichen Rechten zu beteiligen. Es sind mindestens Anhörungs- und Vorschlagsrechte

vorzusehen. Soll ein Gremium über die Ersetzung des Einvernehmens entscheiden und sind Mitglieder des Vorstandes oder diesem gegenüber weisungsabhängige Mitglieder der Hochschulverwaltung Mitglieder in diesem Gremium, ist Vertretern der Studierenden im selben Umfang Mitgliedschaft und Stimmrecht zu gewähren. Die Vertreter der Studierenden in einem solchen Gremium müssen aus dem Kreis der Studierenden legitimiert sein; als solche gelten insbesondere die studentischen Mitglieder des Senats oder des Fakultätsrates. Personen, die an der Entscheidung über die Ersetzung des Einvernehmens mitwirken, müssen über eine Legitimation im Sinne des Landeshochschulgesetzes verfügen oder von einem im Landeshochschulgesetz vorgesehenen Organ oder Gremium legitimiert worden sein. Mitglieder eines solchen Gremiums entscheiden nach den Maßstäben der Sachgerechtigkeit im Hinblick auf die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel und sind an Weisungen und Beschlüsse nicht gebunden.

(3) In der Satzung ist auch das Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens auf der Ebene der Fakultäten, Sektionen und Studienakademien zu regeln, sofern dorthin Mittel pauschal zugewiesen werden (§ 3 Absatz 2 Qualitätssicherungsgesetz). Eine pauschale Zuweisung liegt dann und insoweit vor, als auf diesen Ebenen noch weitere inhaltliche Entscheidungen über die konkrete Verwendung der Mittel zu treffen sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Satzung nach Absatz 1 Satz 1 darf im Senat nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der studentischen Vertreter beschlossen werden.

§ 3

Ersetzungsverfahren nach dieser Verordnung (Regelmodell)

- Anwendungsbereich -

Solange und soweit die Hochschulen von der Möglichkeit des § 2, das Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens durch Satzung zu regeln, nicht Gebrauch gemacht haben, finden die §§ 4 und 5 Anwendung.

§ 4

Regelmodell

- zentrale Ebene -

(1) In Fällen, in denen zwischen Vorstand oder Vertretern des Vorstands und einer Vertretung der Studierenden nach § 3 Absatz 1 des Qualitätssicherungsgesetzes (zentrale Ebene) kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird eine Schiedskommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden nach Absatz 2 und zwei vom Vorstand sowie zwei von den studentischen Mitgliedern im Senat benannten Mitgliedern. Diese können auch Mitglieder des Vorstands und Studierende sein, die an dem Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens beteiligt waren. Die Vertreter des Vorstands und die Vertreter der Studierenden können ihre Stimmen jeweils nur einheitlich abgeben; eine nicht einheitliche Stimmabgabe gilt als Nichtbeteiligung an der Abstimmung. Mitglieder der Schiedskommission entscheiden nach den Maßstäben der Sachgerechtigkeit im Hinblick auf die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel und sind an Weisungen und Beschlüsse nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 einigen sich auf ein externes Mitglied des Aufsichtsrats der Hochschule als Vorsitzenden der Schiedskommission mit Stimmrecht. Können sich die Vertreter des Vorstandes und der Studierenden nicht auf einen Vorsitzenden einigen, wird das Wissenschaftsministerium mit der Bitte angerufen, aus dem Kreis der externen Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden zu bestellen.

(3) Die Schiedskommission soll zunächst auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, entscheidet die Schiedskommission mit der Mehrheit der Stimmen über die Verwendung derjenigen Mittel, zu deren Verwendung kein Einvernehmen erzielt wurde. Sie soll dabei die Vorschläge der Beteiligten berücksichtigen, ist aber an diese nicht gebunden.

§ 5

Regelmodell

- Fakultäts-, Sektions- und Studienakademie-Ebene -

Sofern auf der Fakultäts- oder Sektionsebene oder an den Studienakademien der Dualen Hochschule ein nach § 3 Absatz 2 Qualitätssicherungsgesetz erforderliches Einvernehmen nicht erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand und die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Qualitätssicherungsgesetzes vorgesehene Vertretung der Stu-

dierenden über die Erteilung des Einvernehmens. Wird auch dort kein Einvernehmen erzielt, findet § 4 Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Theresia Bauer

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Durch das Studiengebührenabschaffungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. vom 30. Dezember, S. 565) wurden in Baden-Württemberg die allgemeinen Studiengebühren für grundständige Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge zum Sommersemester 2012 abgeschafft. Das Studiengebührenaufkommen wird durch Qualitätssicherungsmittel kompensiert. Ab dem Sommersemester 2012 erhalten die Hochschulen 280 € pro Studierendem.

Für die Verteilung dieser Mittel innerhalb der Hochschulen ordnet das Gesetz das Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden an (§ 3 des Qualitätssicherungsgesetzes). § 5 des Qualitätssicherungsgesetzes ermächtigt das Wissenschaftsministerium, durch Rechtsverordnung zu regeln, wie das Einvernehmen zu ersetzen ist, wenn dieses zwischen dem Vorstand und den Studierenden nicht erreicht werden kann. Mit dieser Verordnung macht das Wissenschaftsministerium von dieser Ermächtigung Gebrauch.

2. Einzelbegründung

zu § 1 - Anwendungsbereich

Die Verordnung enthält zwei in sich geschlossene Teile:

An den Hochschulen haben sich schon unter der bisherigen Rechtslage, nach der mit Vertretern der Studierenden das Benehmen über die Verteilung der Studiengebühren hergestellt werden musste, vielfältige und vor Ort bewährte Arten der Zusammenarbeit entwickelt. Solche Verfahren sollen durch die vorliegende Verordnung weiter ermöglicht werden. Deshalb ermächtigt sie die Hochschulen, durch Satzung das Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes selbst zu regeln. In der Verordnung werden lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein solches Verfahren vorgegeben (§ 2).

Im zweiten Teil - den §§ 3 bis 5 - gibt die Verordnung ein Modell vor für den Fall, dass die Hochschulen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eine solche Satzungsregelung treffen. Es steht den Hochschulen also auch frei, keine Satzungsregelung zu treffen.

zu § 2 - Regelung des Ersetzungsverfahrens durch Satzung der Hochschulen

zu Absatz 1

Insbesondere um den unterschiedlichen Gegebenheiten an den einzelnen Hochschulen gerecht werden zu können, werden die Hochschulen ermächtigt, das Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes selbst durch Satzung zu regeln.

Um zu gewährleisten, dass verfassungs- und hochschulrechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden und die Interessen beider Seiten, sowohl des Vorstands wie auch der Studierenden, gewahrt werden, werden die Hochschulen verpflichtet, bei den von ihnen gewählten Verfahren Rahmenvorgaben einzuhalten.

zu Absatz 2

Es ist davon auszugehen, dass die Hochschulen - wie bislang bei den Einnahmen aus Studiengebühren - einen Teil der Qualitätssicherungsmittel zentral verwenden

(z.B. für Bibliotheken), den anderen Teil pauschal an die Fakultäten weitergeben, wo über die konkrete Verwendung entschieden wird. Absatz 2 regelt, welche Vorgaben für ein Verfahren gelten, das das Einvernehmen über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln auf zentraler Ebene ersetzen soll.

Die Sätze 1 und 2 sollen sicher stellen, dass beide Parteien - Vorstand und Studierende - gleichberechtigt Gelegenheit haben, im Ersetzungsverfahren ihre Position darzustellen und zu vertreten und ggf. gleichberechtigt an der Entscheidung mitwirken. Durch die gesetzliche Vorgabe, dass über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nur im Einvernehmen mit den Studierenden entschieden werden darf, wurden die Mitspracherechte der Studierenden gestärkt. Das gesetzliche Einvernehmenserfordernis darf nicht dadurch ausgehebelt werden, dass in der Satzung eine Regelung getroffen wird, durch die eine angemessene Beteiligung der Studierenden am folgenden Ersetzungsverfahren nicht sicher gestellt ist.

Satz 3 regelt den Fall, dass die Ersetzung des Einvernehmens durch ein Gremium erfolgen soll. Absatz 2 lässt aber auch zu, dass die Satzung die Entscheidungsbefugnis einer Einzelperson überträgt; dabei sind dann insbesondere die Sätze 1, 2 und 5 zu beachten.

Die Sätze 4 und 5 tragen dem Grundsatz der Legitimation Rechnung. Bei Entscheidungen über die Verwendung staatlicher Mittel ist sicherzustellen, dass die an der Entscheidung Beteiligten legitimiert sind. Die Vertreter der Studierenden müssen daher von den Studierenden entweder durch Wahlen legitimiert sein oder ihre Legitimation in einem ordnungsgemäßen, von Stimmenmehrheit getragenen Bestellungsakt von solchen ableiten (Satz 4). Die übrigen Beteiligten müssen entweder über eine Legitimation im Sinne des Landeshochschulgesetzes verfügen oder von einem im Landeshochschulgesetz vorgesehenen Gremium oder Organ legitimiert sein. Dies bedeutet, dass sie entweder Mitglied eines im LHG vorgesehenen Organs (z.B. Vorstand, Senat oder Aufsichtsrat) oder Gremiums (z.B. Studienkommission) sein müssen oder von einem Organ zur Teilnahme am Ersetzungsverfahren legitimiert worden sein müssen. Um größtmögliche Sachlichkeit und Fähigkeit zur Konsensfindung zu gewährleisten, regelt Satz 6, dass die Mitglieder des entsprechenden Gremiums ausschließlich nach Maßstäben der Sachgerechtigkeit bei der Verteilung der Qualitätssicherungsmittel und ohne Bindung an Weisungen und Beschlüsse zu entscheiden haben.

zu Absatz 3

Wird die Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel auf der Ebene der Fakultäten, Sektionen oder Studienakademien getroffen, muss die Satzung auch regeln, wie das Einvernehmen ersetzt wird, wenn dieses (etwa zwischen Fakultätsvorstand und Studierendenvertretung) nicht erzielt werden kann. Diese Regelungspflicht ergibt sich aus § 3 Absatz 2 des Qualitätssicherungsgesetzes. Die Hochschulen können in der Satzung für die Fälle, in denen ein Einvernehmen auf dezentraler Ebene nicht hergestellt werden kann, ein dem § 5 entsprechendes Verfahren vorsehen. Grundsätzlich gelten für die Ersetzungsverfahren, die von der dezentralen Ebene herrühren, sinngemäße Legitimationsanforderungen wie in Absatz 2.

zu Absatz 4

Absatz 4 wahrt den Sinn des studentischen Einvernehmens nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes. Es entspricht der Logik dieser Norm, dass das gesetzliche Einvernehmen nicht dadurch ausgehebelt werden kann, dass in der Satzung eine Regelung getroffen wird, durch die eine angemessene Beteiligung der Studierenden am folgenden Ersetzungsverfahren nicht sicher gestellt ist. Die Satzung kann daher im Senat nicht gegen die Stimmenmehrheit der Studierenden beschlossen werden.

zu § 3 - Ersetzungsverfahren nach dieser Verordnung (Regelmodell)

Das Wissenschaftsministerium überlässt es grundsätzlich den Hochschulen, ein für ihre Hochschule maßgeschneidertes Ersetzungsverfahren zu implementieren. Für den Fall allerdings, dass die Hochschulen keine, keine rechtzeitige oder vollständige Regelung treffen, gibt die Verordnung ein Verfahren vor. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, ein eigenes Verfahren zu implementieren. Es gilt dann das in § 4 (Regelmodell - zentrale Ebene) und § 5 (Regelmodell - dezentrale Ebene) geregelte Verfahren.

zu § 4 Regelmodell - zentrale Ebene -

Die Verordnung sieht vor, dass für den Fall, dass ein Einvernehmen über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel in einem konkreten Fall zwischen dem Vorstand bzw. dessen Vertretung und der Vertretung der Studierenden nach § 3 Ab-

satz 1 des Qualitätssicherungsgesetzes nicht erzielt werden kann, eine Schiedskommission zu bilden ist. Diese soll zunächst auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken; kann diese nicht erreicht werden, entscheidet die Schiedskommission. Um größtmögliche Sachlichkeit und Fähigkeit zur Konsensfindung zu gewährleisten, regelt Satz 5, dass die Mitglieder der Schiedskommission ausschließlich nach Maßstäben der Sachgerechtigkeit bei der Verteilung der Qualitätssicherungsmittel und ohne Bindung an Weisungen und Beschlüsse zu entscheiden haben.

zu Absatz 1

Für die Schiedskommission benennen der Vorstand und die studentischen Vertreter im Senat je zwei Mitglieder. Diese Mitglieder können dieselben Personen sein, die zuvor am Verfahren zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel beteiligt waren (Satz 3). Die Benannten müssen aber nicht am Ausgangsverfahren in Person beteiligt gewesen sein. Es kann durchaus sachdienlich sein, in diesem Sinne „Nicht-Beteiligte“ mit der Vertretung in der Schiedskommission zu betrauen. Unter anderem zur Vereinfachung des Verfahrens können die Vertreter des Vorstands und die Vertreter der Studierenden ihre Stimme jeweils nur einheitlich abgeben. Erfolgt keine einheitliche Abgabe, gilt das als Nichtteilnahme an der Abstimmung; es entscheiden dann die einheitlich abgegebenen Stimmen und die Stimme des Vorsitzenden.

zu Absatz 2

Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 einigen sich auf ein externes Mitglied des Aufsichtsrates der Hochschule als Vorsitzenden der Schiedskommission. Können sich die Vertreter des Vorstandes und die Vertreter der Studierenden nicht auf einen Vorsitzenden einigen, ist das Wissenschaftsministerium mit der Benennung zu beauftragen. Das Wissenschaftsministerium kann sowohl von den Vertretern des Vorstandes wie auch den Vertretern der Studierenden angerufen werden.

zu Absatz 3

Da eine einvernehmliche Lösung von beiden Seiten getragen wird, soll die Schiedskommission zunächst auf eine einvernehmliche Lösung zwischen den am Verfahren zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel Beteiligten hinwirken. Kann ein Einvernehmen aber nicht erzielt werden, entscheidet die Schiedskommission mit Stimmenmehrheit über die Verwendung der Mittel, über die kein Einvernehmen erzielt

werden konnte. Die Schiedskommission entscheidet auf der Basis sachgerechter Erwägungen; sie soll dabei die Vorschläge der am Ausgangsverfahren Beteiligten berücksichtigen. Die Schiedskommission kann sich letztendlich aber auch für eine andere Verwendung entscheiden.

zu § 5 - Regelmodell - Fakultäts-, Sektions- und Studienakademie-Ebene -

§ 5 regelt das Verfahren, das anzuwenden ist, wenn inhaltliche Entscheidungen über die konkrete Verwendung der Mittel auf Fakultäts-, Sektions-, oder Studienakademie-Ebene getroffen werden und hierbei ein nach § 3 Absatz 2 des Qualitätssicherungsgesetzes erforderliches Einvernehmen nicht erzielt werden kann.

Kann ein Einvernehmen auf dieser dezentralen Ebene nicht erzielt werden, entscheidet der Vorstand und die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Qualitätssicherungsgesetzes vorgesehene Vertretung der Studierenden über die Erteilung des Einvernehmens. Kann auch dort kein Einvernehmen hergestellt werden, ist eine Schiedskommission zu bilden und das Verfahren nach § 4 durchzuführen.